



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 13. November 2019

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-277/I/1150 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.11.2019		
Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung	26.11.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.12.2019		
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2019		

**Betreff: Anordnung der Baulandumlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 "Südwestlich des Westrings" in der Gemarkung Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 11.11.2019
Drucks. 16-277/I/1150 16-21**

Anlagen: Lageplan Umlegungsgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Südwestlich des Westrings“ in der Gemarkung Seligenstadt wird eine Baulandumlegung auf Grund des § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zum Zwecke der Erschließung von neuem Bauland angeordnet.
2. Als Umlegungsstelle wird der Magistrat der Stadt Seligenstadt eingesetzt.
3. Die technische Durchführung des Umlegungsverfahrens wird dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Müller, Westbahnhofstraße 36 in 63450 Hanau übertragen.

Begründung:

Zur Erschließung bzw. Neugestaltung des Baugebietes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 86 „Südwestlich des Westrings“ ist es erforderlich, die Grundstücke neu zu ordnen. Dies geschieht unter Anwendung der §§ 45 bis 79 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Anordnung nach § 46 BauGB ist die Voraussetzung, um die Anhörung der Eigentümer nach § 47 Abs. 1 BauGB durchzuführen, um anschließend die Umlegung einzuleiten.

Mit der Veröffentlichung der Einleitung des Umlegungsbeschlusses tritt die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB ein.

Die Ausdehnung des Umlegungsgebietes ist in der beigefügten Anlage markiert.